

Satzung der Wählergemeinschaft PRO COBURG

ANLAGE 5

1. Name und Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Wählergemeinschaft PRO COBURG e.V.“ kurz „PRO COBURG“.
- 1.2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Coburg eingetragen und hat seinen Sitz in Coburg.

2. Zweck des Vereins

- 2.1. Der Verein ist bestrebt, Coburg als eine lebenswerte Stadt zu erhalten und zu gestalten. Er berücksichtigt dabei das historische Erbe und die natürlichen und strukturellen Gegebenheiten und setzt sich für ein gemeinschaftliches Zusammenleben ein.
- 2.2. Der Verein fördert das Interesse der Gesamtbevölkerung an den städtischen Einrichtungen und an den öffentlichen Belangen allgemeinen Interesses. Dazu bietet der Verein eine Organisationsform, die es ermöglicht, alle kommunalen Angelegenheiten in politischer, religiöser und kultureller Freiheit und Unabhängigkeit zu vertreten und mitzubestimmen. Der Verein ist nicht parteigebunden und möchte bei allen Kommunalwahlen geeignete Persönlichkeiten benennen, die das Wohl unserer Heimatstadt über Parteiinteressen stellen. Alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- 2.3. Der Verein ist berechtigt, einer gleichgesinnten überörtlichen Vereinigung beizutreten.
- 2.4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Interessen. Er ist selbstlos tätig.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied des Vereins kann jeder natürliche und unbescholtene Person werden, welche keiner politischen Partei oder Wählergruppierung angehört.
- 3.2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bei einem Vorstandsmitglied einzureichen. Über die Anträge auf Aufnahme entscheidet der Vorstand einstimmig. Bei Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit endgültig.
- 3.3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der 1. Vorsitzenden zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
- 3.4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn das Mitglied den Zielen oder dem Ansehen des Vereins schadet oder mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr, trotz Mahnung, rückständig ist. Hiergegen ist Einspruch zulässig, über den die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit entscheidet.

4. Beitrag

- 4.1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten.
- 4.2. Fälligkeit und Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.
- 4.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4.4. Beiträge und Spenden dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Erstattung von Auslagen ist zulässig.

5. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Satzung der Wählergemeinschaft PRO COBURG

6. Vorstand

6.1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Vorstandsmitglied Verwaltungsorganisation
- Vorstandsmitglied Finanzen
- Vorstandsmitglied Öffentlichkeitsarbeit

Die Tätigkeit aller Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

Die Aufgabenverteilung regelt die jeweilige Tätigkeitsbeschreibung die der Vorstand beschließt.

Die gewählten Stadtratsmitglieder der Wählergemeinschaft unterstützen den Verein bei der Durchführung des Vereinszwecks und ergänzen als stimmberechtigtes Mitglied den Vorstand. Nehmen die Stadtratsmitglieder gleichzeitig eine Vorstandsfunktion wahr, besitzen diese nur einfaches Stimmrecht.

6.2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

6.3. Der Verein wird von dem/der 1. und 2. Vorsitzenden je allein vertreten.

6.4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.

6.5. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereines, soweit dies nicht die Mitgliederversammlung erfolgt. Die Vorsitzenden und Vorstandsmitglieder Verwaltungsorganisation, Finanzen und Öffentlichkeitsarbeit führen die Beschlüsse beider Organe aus und erledigen alle laufenden und unaufschiebbaren Geschäfte innerhalb ihrer Aufgabenbereiche.

Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu erstellen, in denen auch die Beschlüsse festzuhalten sind. Zu Vorstandssitzungen kann die Teilnahme anderer Personen, auch von Nichtmitgliedern, durch Mehrheitsbeschluss der Vorstandschaft zugelassen werden.

6.6. Dem Vorstand gehören ferner Ehrenvorsitzende an.

7. Mitgliederversammlung

7.1. Die Mitgliederversammlung tritt alljährlich als Jahreshauptversammlung zusammen. Sie wird von dem/der 1. Vorsitzenden schriftlich per E-Mail oder Brief mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Daneben werden nach Bedarf Mitgliederversammlungen abgehalten. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

7.2. Die Jahreshauptversammlung ist allein zuständig für die Wahl der gesamten Vorstandschaft, Satzungsänderungen, die Entgegennahme der Jahresberichte mit Rechnungslegung und die Entlastung der Vorstandschaft.

7.3. Zur Beschlussfassung bedarf es grundsätzlich der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss abgelehnt. Wahlen erfolgen durch schriftliche Abstimmung oder Handzeichen. Es genügt die relative Mehrheit. Satzungsänderungen benötigen eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

7.4. In einer gesondert, wie die Jahreshauptversammlung einzuberufenden Mitgliederversammlung wird über die Aufstellung der kandidierenden Personen für die Kommunalwahlen entschieden. Jede kandidierende Person muss unterschriftlich bestätigen, dass er/sie keiner politischen Partei oder anderen Wählergruppierung angehört.

7.5. Über den Verlauf der Jahreshauptversammlung, jeder Außerordentlichen und der in 7.4. genannten Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.

Satzung der Wählergemeinschaft PRO COBURG

8. Ehrungen

Mitglieder, die dem Verein langjährig angehören oder die den Verein besonders gefördert haben, können geehrt werden. Die Art und Weise legt die Vorstandschaft fest.

9. Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Viertel aller Mitglieder. Das Vereinsvermögen wird gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung einem gemeinnützigen Zweck zugeführt.

10. Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 07. Oktober 2021 beschlossen.
Sie tritt ab dem 01. Januar 2022 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 12. September 2012.

Coburg, den 07. Oktober 2021

Jürgen Heeb, 1. Vorsitzender